

## ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

### Ausgabe Dezember 2019

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Reform der Grundsteuer und Bürokratieentlastung in "trockenen Tüchern"	2
. Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2019	2
. Steuerliche Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030 auf der Zielgeraden	3
<b>Einkommensteuer</b>	5
. Sonderbetriebsausgaben nicht im Folgejahr nachholbar	5
. Prozesskosten für Studienplatzklage keine außergewöhnliche Belastung	6
<b>Lohnsteuer</b>	7
. Sachbezüge für 2020 stehen fest	7
<b>Umsatzsteuer</b>	7
. Vorsteuerabzug bei Übernahme von Umzugskosten für Arbeitnehmer	7
<b>Arbeitsrecht</b>	8
. Auf die Formulierung achten – Einbeziehung von Überstunden in Freistellungsvereinbarung	8
. Baden gegangen – Unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eines Bademeisters darf auf Badesaison begrenzt werden	9
<b>Datenschutzrecht</b>	9
. Kann teuer werden – Millionenbußgeld gegen Immobiliengesellschaft nach DSGVO-Verstoß	9

## Neues aus Berlin . Reform der Grundsteuer und Bürokratieentlastung in „trockenen Tüchern“

Der Bundesrat hat der Reform der Grundsteuer und dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Die Gesetzespakete können somit alsbald in Kraft treten.

Reform der Grundsteuer: Ab 2025 wird die Grundsteuer nach neuen Regeln erhoben. Neu ist hier insbesondere, dass die Grundstücke nun nach einem wertabhängigen Modell bewertet werden. Nach der Grundgesetzänderung können die Bundesländer aber vom wertabhängigen „Bundes-Modell“ abweichen.

Derzeit ist noch unklar, welche Bundesländer von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen werden und ob bzw. welche Kommunen ihren Hebesatz anpassen. Somit ist noch keine verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelfall möglich.

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz: Von den Maßnahmen sind steuerlich insbesondere folgende Punkte relevant:

- Für die betriebliche Gesundheitsförderung wurde der Freibetrag von € 500,00 auf € 600,00 je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben. Dies gilt ab 2020.
- Der Vorjahresumsatz für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wurde von € 17.000,00 auf € 22.000,00 angehoben. Die Neuregelung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- Für Neugründer wurde die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt.

## Neues aus Berlin . Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2019

Der Bundestag hat am 07. November 2019 das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (sogenanntes Jahressteuergesetz 2019) beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats kann es somit in Kürze in Kraft treten. Nachfolgend werden einige wichtige Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf vorgestellt (vgl. insoweit auch Ausgabe September 2019).

Elektromobilität: Zusätzlich zu den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Dienstwagenbesteuerung wurde u. a. Folgendes ergänzt: Bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 01. Januar 2031 ist die Bemessungsgrundlage nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als € 40.000,00 beträgt.

Arbeitgeber können Sachbezüge an ihre Arbeitnehmer bis zu € 44,00 pro Monat steuerfrei gewähren. Die nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben ab 2020 aber nur noch dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zudem dürfen die Karten keine Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.

Wertlose Aktien: Die Regelung, wonach die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung sowie die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter keine Veräußerung mehr sein soll, wurde gestrichen. Damit können etwaige Verluste weiterhin mit Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Bei der Wohnungsbauprämie wurde die Förderhöchstgrenze auf € 700,00 bzw. auf € 1.400,00 erhöht. Gleichzeitig wurde der Prämienatz auf 10 % angehoben. Dies ergibt bei voller Ausschöpfung eine Prämie von € 70,00 für Singles und € 140,00 für Zusammenveranlagte pro Jahr. In den Genuss der kommen diejenigen, die die höheren Einkommensgrenzen von € 35.000,00 bzw. € 70.000,00 nicht überschreiten. Die neuen Werte gelten ab dem Sparjahr 2021.

## **Neues aus Berlin . Steuerliche Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030 auf der Zielgeraden**

Am 15. November 2019 hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ verabschiedet. Jetzt muss noch der Bundesrat zustimmen. Enthalten sind einige Steuerentlastungen, die man im Blick haben sollte.

### **Ermäßigte Umsatzsteuer für Bahnfahrten**

Bei der Umsatzsteuer werden derzeit u. a. die Umsätze im schienengebundenen Personennahverkehr mit 7 % ermäßigt besteuert. Die Begünstigung soll nun (ab 01. Januar 2020) auf den schienengebundenen Personenfernverkehr im Inland erweitert werden, ohne dass es auf die Beförderungstrecke ankommt.

Im Gegenzug zu dieser Steuersenkung soll die Luftverkehrsteuer steigen.

### **Erhöhung der Entfernungspauschale**

Die Entfernungspauschale für Berufspendler soll ab 2021 dann um 5 Cent auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht werden (für die ersten 20 Kilometer bleibt die Pauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer bestehen). Ende 2026 soll diese Regelung auslaufen.

Ebenfalls befristet auf sechs Jahre soll die Anhebung der Entfernungspauschale auch für Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung gelten.

### **Einführung einer Mobilitätsprämie**

Alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen sollen Geringverdiener für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 auch eine sogenannte Mobilitätsprämie wählen können. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die erhöhten Entfernungspauschalen, allerdings begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den steuerfreien Grundfreibetrag (in 2020: € 9.408,00) unterschreitet.

Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gilt dies nur, soweit die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von € 1.000,00 übersteigen.

Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % dieser Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

Arbeitnehmer (AN) A fährt an 150 Tagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 40 Kilometer. Seine übrigen Werbungskosten betragen € 500,00. Sein zu versteuerndes Einkommen (zvE) beträgt € 7.000,00.

Ermittlung Werbungskosten

Entfernungspauschale für die ersten 20 km = € 900,00 (150 Tage x 20 km x € 0,30).

Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km = € 1.050,00 (150 Tage x 20 km x € 0,35).

Gesamte Werbungskosten = € 2.450,00 (€ 900,00 + € 1.050,00 + € 500,00). Der AN-Pauschbetrag (€ 1.000,00) wird somit um € 1.450,00 überschritten. Davon entfallen auf die erhöhte Entfernungspauschale € 1.050,00.

Ermittlung Mobilitätsprämie

Das zvE (€ 7.000,00) unterschreitet den Grundfreibetrag (€ 9.408,00) um € 2.408,00.

Die erhöhte Entfernungspauschale (€ 1.050,00) liegt innerhalb des Betrags, um den das zvE den Grundfreibetrag unterschreitet und hat insoweit zu keiner Entlastung geführt. Die Mobilitätsprämie beträgt somit € 147,00 (€ 1.050,00 x 14 %).

Beispiel (Abwandlung):

Wie das Beispiel zuvor, aber A hat keine sonstigen Werbungskosten und das zvE beträgt € 9.000,00.

Ermittlung Werbungskosten

Die Werbungskosten (€ 1.950,00) überschreiten den AN-Pauschbetrag um € 950,00. Von der erhöhten Entfernungspauschale (€ 1.050,00) sind folglich auch nur € 950,00 für die Mobilitätsprämie berücksichtigungsfähig.

Ermittlung Mobilitätsprämie

Das zvE (€ 9.000,00) unterschreitet den Grundfreibetrag (€ 9.408,00) um € 408,00.

Die erhöhte Entfernungspauschale (€ 950,00) liegt mit € 408,00 innerhalb des Betrags, um den das zvE den Grundfreibetrag unterschreitet und hat in dieser Höhe zu keiner steuerlichen Entlastung geführt. € 542,00 (€ 950,00 abz. € 408,00) haben sich hingegen über den Werbungskostenabzug ausgewirkt. Die Mobilitätsprämie beträgt somit € 57,00 (€ 408,00 x 14 %).

**Tipp:** Der Anspruchsberechtigte muss die Mobilitätsprämie beim Finanzamt beantragen – und zwar bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entstanden ist.

## Energetische Sanierung

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) sollen ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert werden. Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Begünstigte Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

**Tipp:** Der Steuerpflichtige muss die Rechnung unbar bezahlt haben. Durch eine (nach amtlichem Muster) erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Steuerermäßigung soll über drei Jahre verteilt werden. Insgesamt soll je Objekt ein Förderbetrag in Höhe von 20 % der Aufwendungen (höchstens jedoch € 40.000,00) für diese begünstigten Einzelmaßnahmen bestehen. Damit könnten Aufwendungen bis € 200.000,00 berücksichtigt werden.

Ein Steuerabzug scheidet aus, soweit die Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Wird bereits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beansprucht, ist eine Steuerermäßigung für diese Aufwendungen ebenfalls ausgeschlossen.

**Tipp:** Es sollen energetische Maßnahmen gefördert werden, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wird und die vor dem 01. Januar 2030 abgeschlossen sind.

## Einkommensteuer . Sonderbetriebsausgaben nicht im Folgejahr nachholbar

Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört in steuerlicher Hinsicht auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Diese können Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Personengesellschaft entstanden sind, als Sonderbetriebsausgaben gewinnmindernd geltend machen.

Der BFH hat am 17. Juni 2019 entschieden, dass Sonderbetriebsausgaben, die aus privaten Mitteln bestritten worden sind und im Jahr der Entstehung des Aufwands nicht erklärt wurden, in einem Folgejahr grundsätzlich nicht erfolgswirksam nachgeholt werden können.

Im Streitfall ging es um die steuerliche Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten. Diese waren einer Gesellschafterin im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgesellschafter im Jahr 2008 entstanden.

Die Gesellschafterin bezahlte die Rechnungen noch im selben Jahr aus privaten Mitteln. Die Kosten wurden für das Jahr 2008 jedoch nicht als Sonderbetriebsausgaben erklärt und blieben demzufolge bei der Gewinnfeststellung unberücksichtigt.

Fraglich war, ob die Kosten nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs noch im Jahr 2009 berücksichtigt werden können. Doch das hat der BFH abgelehnt.

Im Streitfall war die bilanzielle Behandlung der Rechtsberatungskosten in 2008 fehlerhaft. Denn richtigerweise hätte zunächst eine Verbindlichkeit gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafterin passiviert und der Aufwand als Sonderbetriebsausgabe erfasst werden müssen.

Dennoch kam eine Berücksichtigung nicht (mehr) in Betracht. Zwar kann ein unrichtiger Bilanzansatz im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Folgejahr richtiggestellt werden. Weil die Gesellschafterin die Rechnungen aber noch im Jahr 2008 beglichen hatte, war zum 31. Dezember 2008 auch keine Verbindlichkeit mehr vorhanden bzw. zu bilanzieren.

Auch der unterlassene Ausweis einer Einlage half nicht weiter. Denn nach der Rechtsprechung des BFH können die Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs keine Grundlage dafür sein, einen im Vorjahr zu Unrecht unterbliebenen Ausweis einer Einlage nachzuholen.

**Tipp:** Die aktuelle Entscheidung zeigt, dass Gesellschafter einer Personengesellschaft rechtzeitig prüfen sollten, ob ihnen Sonderbetriebsausgaben entstanden sind und ob sie diese auch geltend gemacht haben.

## **Einkommensteuer . Prozesskosten für Studienplatzklage keine außergewöhnliche Belastung**

Tragen Eltern Gerichts- und Anwaltskosten für eine sogenannte Kapazitätsklage mit dem Ziel, ihrem Kind einen Studienplatz zu verschaffen, führt dies nicht zu außergewöhnlichen Belastungen. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 13. August 2019.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die ZVS hatte den Sohn der Steuerpflichtigen nicht zum Medizinstudium zugelassen. Daraufhin erhob sie eine Kapazitätsklage, weil einige Universitäten ihre Ausbildungskapazitäten nicht vollständig ausgeschöpft hätten. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten machte sie in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend – letztlich aber ohne Erfolg.

Bei den Prozesskosten handelt es sich um typische Aufwendungen für eine Berufsausbildung. Hierunter fielen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 1984 auch erhöhte Kosten, die durch das Bewerbungs- oder Auswahlverfahren entstehen. Diese Rechtsprechung, so das Finanzgericht, ist auch nach dem Wegfall des allgemeinen Ausbildungsfreibetrags anwendbar, da nunmehr die Freibeträge des § 32 Abs. 6 EStG den Ausbildungsbedarf eines Kindes umfassen.

## Lohnsteuer . Sachbezugswerte für 2020 stehen fest

Durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung werden amtliche Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung festgelegt, die auch steuerlich für die Bewertung von geldwerten Vorteilen bindend sind. Die Werte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Nach Zustimmung des Bundesrates stehen mittlerweile die Sachbezugswerte für 2020 fest. Der monatliche Sachbezugswert für freie Unterkunft steigt in 2020 um € 4,00 auf € 235,00. Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung beträgt € 258,00 (in 2019 = € 251,00).

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich nachfolgende Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

Sachbezugswerte für 2020 (Werte für 2019 in Klammern)		
Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	€ 54,00 (€ 53,00)	€ 1,80 (€ 1,77)
Mittag- bzw. Abendessen	€ 102,00 (€ 99,00)	€ 3,40 (€ 3,30)

Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann zum Beispiel bei folgenden Sachverhalten erfolgen:

- Übliche Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit, sofern diese durch den Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- Arbeitstäbliche Mahlzeitengestellung durch Ausgabe von Essensgutscheinen/Restaurantschecks oder durch Essenszuschüsse, wenn der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als € 3,10 übersteigt.

## Umsatzsteuer . Vorsteuerabzug bei Übernahme von Umzugskosten für Arbeitnehmer

Übernimmt ein Unternehmen die Umzugskosten seiner Arbeitnehmer wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung aus dem Ausland in das Inland, ist nach Ansicht des BFH ein Vorsteuerabzug möglich, wenn ein übergeordnetes betriebliches Interesse an dem Umzug besteht (Entscheidung vom 06. Juni 2019).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung wurden im Ausland tätige Mitarbeiter an den Standort einer neu gegründeten Gesellschaft (GE) in Deutschland versetzt. GE unterstützte die Mitarbeiter bei der Wohnungssuche und zahlte Maklerprovisionen aus ihr erteilten Rechnungen. Der BFH musste nun entscheiden, ob hierdurch eine steuerpflichtige Leistung erbracht wird und ob die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist.

Vorliegend wird keine steuerpflichtige Leistung erbracht. Einen tauschähnlichen Umsatz verneinte der BFH, weil durch die Vorteilsgewährung überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden konnten. Eine Entnahme lag nicht vor, weil ein vorrangiges Unternehmensinteresse bestand, erfahrene Mitarbeiter an den neuen Standort zu holen.

Auch für den zulässigen Vorsteuerabzug war das überwiegende betriebliche Interesse entscheidend, hinter dem das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Wohnorts zurücktrat.

Ob bei Inlandsumzügen analog zu entscheiden ist, musste der BFH nicht klären.

## **Arbeitsrecht . Auf die Formulierung achten – Einbeziehung von Überstunden in Freistellungsvereinbarung**

BAG, Urteil vom 20.11.2019, Az.: 5 AZR 578/18

Eine Freistellung in einem gerichtlichen Vergleich erfüllt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos nur dann, wenn in dem Vergleich hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass mit der Freistellung auch ein Positivsaldo auf dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden soll. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Bis zu ihrer fristlosen Kündigung durch die Beklagte, war die Klägerin bei dieser als Sekretärin beschäftigt. In einem anschließenden Kündigungsschutzprozess schlossen die Parteien am 15.11.2016 einen gerichtlichen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.01.2017 endete. Bis dahin stellte die beklagte Arbeitgeberin die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- bzw. Ausgleichsklausel enthielt der Vergleich nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellte die Klägerin dann fest, dass sie noch eine nicht unbeachtliche Anzahl von 67,10 Überstunden angehäuft hatte. Diese verlangte die Klägerin – da ein Ausgleich in Freizeit nach Beendigung ja nicht mehr möglich war – in Geld abzugelten, was immerhin einem Betrag in Höhe von € 1.317,28 brutto entsprach. Da eine freiwillige Leistung der ehemaligen Arbeitgeberin nicht erfolgte, mussten erneut die Gerichte bemüht werden.

Das Arbeitsgericht gab der Klage auf Zahlung statt, das Landesarbeitsgericht wies die Klage jedoch auf die Berufung der Beklagten hin ab. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Endet das Arbeitsverhältnis und können Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, sind sie vom Arbeitgeber in Geld abzugelten, so das BAG. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich ist dabei laut BAG nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer erkennen kann, dass der Arbeitgeber ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will. Daran fehlte es laut BAG vorliegend. In dem gerichtlichen Vergleich sei weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen bzw. mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein solle.

## **Arbeitsrecht . Baden gegangen - Unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eines Bademeisters darf auf Badesaison begrenzt werden**

BAG, Urteil vom 19.11.2019, Az.: 7 AZR 582/17

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes kann die Vereinbarung einer auf die Badesaison begrenzten Beschäftigung im unbefristeten Arbeitsvertrag eines in einem Freibad beschäftigten Arbeitnehmers jedenfalls dann wirksam sein, wenn für den Arbeitnehmer außerhalb der Badesaison kein Beschäftigungsbedarf besteht.

Bereits seit Juli 2000 war der Kläger bei der beklagten Gemeinde tätig. Nach dem Arbeitsvertrag vom 01.04.2006 wurde er als vollbeschäftigter Arbeitnehmer jeweils für die Saison vom 01.04. bis zum 31.10. eines Kalenderjahres eingestellt, beschäftigt und entsprechend vergütet. Die Beschäftigung erfolgte nahezu ausschließlich im Freibad der Gemeinde, wo der Kläger als Badeaufsicht tätig war und ihm zudem die Reinigung und Pflege des Schwimmbads oblag.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde nicht durch Befristungsabrede vom 01.04.2006 am 31.10.2016 aufgelöst wurde und dass das Arbeitsverhältnis über den 31.10.2016 hinaus als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortbestehe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Der Kläger konnte sich damit nicht abfinden und ging in die Revision. Nun musste das BAG entscheiden. Die Revision hatte jedoch ebenfalls keinen Erfolg.

Das BAG bestätigte die Vorinstanzen, dass die Parteien nach Auffassung des Gerichts in dem Vertrag vom 01.04.2006 nicht eine Vielzahl befristeter Arbeitsverhältnisse für die künftigen Jahre vereinbart haben. Vielmehr sei das Arbeitsverhältnis unbefristet, lediglich die Arbeits- und Vergütungspflicht sei auf die Monate April bis Oktober eines jeden Jahres begrenzt. Diese Vereinbarung sei auch wirksam, so die Richter. Denn der Kläger werde dadurch nicht nach § 307 Abs. 1 BGB unangemessen benachteiligt, weil die Beklagte bei Abschluss des Arbeitsvertrags davon ausgehen durfte, einen Beschäftigungsbedarf für den Kläger nur in der Badesaison zu haben.

## **Datenschutzrecht . Kann teuer werden – Millionenbußgeld gegen Immobiliengesellschaft nach DSGVO-Verstoß**

Bislang sind Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Deutschland noch verhältnismäßig günstig geahndet worden. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat nun jedoch ein Bußgeld in Höhe von rund €14,5 Mio. gegen die Immobilienfirma „Deutsche Wohnen“ wegen Verstößen gegen die DSGVO verhängt.

Die Aufsichtsbehörde hatte bei Vor-Ort-Prüfungen im Juni 2017 und im März 2019 festgestellt, dass das Unternehmen für die Speicherung personenbezogener Daten von Mietern ein Archivsystem verwendete, das keine Möglichkeit vorsah, nicht mehr erforderliche Daten zu löschen.

Personenbezogene Daten von Mietern seien gespeichert worden, ohne zu überprüfen, ob eine Speicherung zulässig oder überhaupt erforderlich ist. In begutachteten Einzelfällen hätten daher teilweise Jahre alte private Angaben betroffener Mieter eingesehen werden können, ohne dass diese noch dem Zweck ihrer ursprünglichen Erhebung dienten. Es handele sich dabei um Daten zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Mieter, wie beispielsweise Gehaltsbescheinigungen, Selbstauskunftsformulare, Auszüge aus Arbeits- und Ausbildungsverträgen, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten sowie Kontoauszüge.

Nachdem im Jahre 2017 im ersten Prüftermin die dringende Empfehlung durch die Datenschutzbehörde ausgesprochen wurde, das Archivsystem umzustellen, konnte das Unternehmen auch im März 2019 weder eine Bereinigung ihres Datenbestandes noch rechtliche Gründe für die fortdauernde Speicherung vorweisen. Zwar habe das Unternehmen Vorbereitungen zur Beseitigung der aufgefundenen Missstände getroffen. Diese Maßnahmen hätten jedoch nicht zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands bei der Speicherung personenbezogener Daten geführt. Die Verhängung eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen Artikel 25 Abs. 1 DSGVO sowie Artikel 5 DSGVO für den Zeitraum zwischen Mai 2018 und März 2019 sei daher nach Aussage der Behörde zwingend gewesen.

Nach der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet sicherzustellen, dass verhängte Bußgelder in jedem Einzelfall nicht nur wirksam und verhältnismäßig, sondern auch abschreckend sind. Anknüpfungspunkt für die Bemessung von Geldbußen sei daher unter anderem der weltweit erzielte Vorjahresumsatz betroffener Unternehmen. Aufgrund des im Geschäftsbericht der Immobiliengesellschaft für 2018 ausgewiesenen Jahresumsatzes von über einer Milliarde Euro habe der gesetzlich vorgegebene Rahmen zur Bußgeldbemessung für den festgestellten Datenschutzverstoß bei rund € 28 Mio. gelegen.

Belastend habe sich hierbei vor allem ausgewirkt, dass die betroffene Gesellschaft die beanstandete Archivstruktur bewusst angelegt hatte und die betroffenen Daten über einen langen Zeitraum in unzulässiger Weise verarbeitet wurden. Bußgeldmildernd wurde hingegen berücksichtigt, dass das Unternehmen durchaus erste Maßnahmen mit dem Ziel der Bereinigung des rechtswidrigen Zustandes ergriffen und formal gut mit der Aufsichtsbehörde zusammengearbeitet habe. Insoweit erachtete die Behörde das verhängte Bußgeld der Höhe nach für angemessen. Ob das Bußgeld rechtskräftig geworden ist oder ob die Gesellschaft Einspruch eingelegt hat, ist diesseits jedoch nicht bekannt.

---

## Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)